
Antrag

der Fraktion Die Linke

Streikrecht von Auszubildenden verteidigen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Berufsschulen anzuhalten, die Streikteilnahme von Auszubildenden an Berufsschultagen entgegen dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung vom 02.06.2023 nicht als „unentschuldigtes Fehlen“ zu werten.

Begründung

An den Berliner Berufsschulen ist es seit vielen Jahren gelebte Praxis, die Teilnahme von Auszubildenden an Streiks in ihrem Ausbildungsbetrieb auch an Berufsschultagen nicht als „unentschuldigtes Fehlen“ zu werten.

Die Senatsverwaltung für Bildung hat nun – unmittelbar nach Amtsantritt der neuen Bildungssenatorin Günther-Wünsch (CDU) – die Berufsschulen aufgefordert, diese Praxis zu ändern. Wörtlich heißt es in einem Rundschreiben der Bildungsverwaltung an alle Berliner Berufsschulen vom 02.06.2023, dass das Fernbleiben von der Berufsschule an Streiktagen zukünftig als unentschuldigte Fehlzeit zu werten sei.

Das Vorgehen der Senatsverwaltung ist rechtswidrig und verletzt Streikrecht und Koalitionsfreiheit der Auszubildenden aus Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und Art. 27 Abs. 2 der Verfassung von Berlin („Das Streikrecht wird gewährleistet.“). Der Senat hat deshalb die Berufsschulen anzuhalten, das Rundschreiben vom 02.06.2023 nicht zu beachten und vielmehr bei der bisherigen Praxis zu bleiben.

Koalitionsfreiheit und Streikrecht gelten auch für Auszubildende (Bundesarbeitsgericht vom 12.09.1984 – 1 AZR 342/83). Der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG umfasst dabei das Recht, die Arbeit niederzulegen, aber auch alle anderen „koalitionsspezifischen Tätigkeiten“ für oder

nach Aufruf durch die Gewerkschaft, etwa die Mitgliederwerbung oder die Teilnahme an gewerkschaftlichen Kundgebungen (Bundesverfassungsgericht vom 14.11.1995 – 1 BvR 601/92). Deshalb unterfällt es selbstverständlich dem Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG, wenn Auszubildende der Berufsschule fernbleiben, um an Streiktagen den Arbeitskampf zu unterstützen und etwa Streikkundgebungen besuchen. Entgegen der Ansicht der Bildungsverwaltung aus dem Rundschreiben vom 02.06.2023 ist es deshalb für die Ausübung von Koalitionsfreiheit und Streikrecht vollkommen unerheblich, dass Azubis an Berufsschultagen gar nicht im Ausbildungsbetrieb erscheinen müssten.

Ebenso ist es abwegig, wenn die Bildungsverwaltung in ihrem Rundschreiben schreibt, das Streikrecht „bestehe nicht in Bezug auf die Berufsschule“, sondern nur gegenüber dem Ausbildungsbetrieb. Denn Art. 9 Abs. GG richtet sich – wie alle Grundrechte – in erster Linie an den Staat (Bundesverfassungsgericht vom 12.10.2004 – 1 BvR 2130/98). Streik und gewerkschaftliche Betätigung darf nicht zu Nachteilen oder Sanktionen führen (Gamillscheg KollArbR I § 5 II 1b; vgl. a. EGMR 2.7.2002, AuR 2003, 77; dazu Zachert AuR 2003, 370). Deshalb dürfen staatliche Berufsschulen die Teilnahme an Streikaktivitäten an Berufsschultagen nicht als „entschuldigtes Fehlen“ werten, für das etwa in § 44 Abs. 4 Berliner Schulgesetz ausdrücklich Sanktionen vorgesehen sind.

Schließlich ist es abwegig, wenn die Bildungsverwaltung schreibt, die Berufsschulpflicht habe aufgrund der sog. Schulhoheit des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG „ebenfalls Verfassungsrang“. Dass der Staat die Aufsicht über das Schulwesen hat, schränkt die Rechte der nicht-staatlichen Schulen und das Erziehungsrecht der Eltern ein. Aber die Schulhoheit für sich genommen rechtfertigt keine Eingriffe in die Grundrechte der Schüler:innen und Auszubildenden, etwa in deren Streikrecht.

Berlin, den 09.10.2023

Helm Schatz Valgolio Brychcy
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke